

Schulordnung – Versetzungsordnung

Grundlage: Musterordnung für die Versetzung in der Sekundarstufe I an deutschen Auslandsschulen, am 10.12.2003 verabschiedet vom BLAschA.

(1) Anwendungsbereich

1.1 Die Sekundarstufe I umfasst die Klassen 5 bis 10.

1.2 Die Klasse 10 ist gleichzeitig die Einführungsphase in die gymnasiale Oberstufe. Die Leistungsbewertung erfolgt nach dem in der Reifeprüfungsordnung festgelegten 15-Punkte-System. Die Versetzungsentscheidung wird jedoch weiterhin nach dem sechsstufigen Notensystem vorgenommen.

1.3 Die Klassen 5 und 6 dienen der Orientierung für die richtige Schullaufbahnentscheidung. In ihnen gelten spezielle Regelungen (vgl. Punkte 4 und 5).

1.4 Für die Neue Sekundarstufe (Klassen 4n bis 9n) gelten die Bestimmungen dieser Versetzungsordnung, soweit nichts anderes festgelegt ist (vgl. Punkt 4).

(2) Allgemeine Grundsätze

2.1 Die Versetzung bzw. Nichtversetzung eines Schülers ist eine pädagogische Maßnahme. Sie dient dazu, die persönliche Lernentwicklung und den schulischen Bildungsgang des einzelnen Schülers mit den Leistungsanforderungen an seine Jahrgangsstufe gemäß Lehrplan in Übereinstimmung zu halten. Die Versetzungsentscheidung soll die Grundlage für Lernfortschritte in der nächsthöheren Jahrgangsstufe sichern, und zwar sowohl für den einzelnen Schüler als auch für die ganze Klasse.

2.2 Eine Einstufung „auf Probe“ widerspricht diesem Grundsatz. Eine Einstufung „auf Probe“ kann in besonderen Ausnahmefällen (z.B. bei Schülern, die erst gegen Ende eines Schuljahres ohne Versetzungsentscheidung der abgebenden Schule an die Schule wechseln) für drei Monate vorgenommen werden. Nach Ablauf der Dreimonatsfrist entscheidet die Klassenkonferenz über die endgültige Einstufung.

2.3 Die Versetzungsentscheidung wird aufgrund der im ersten und zweiten Schulhalbjahr erbrachten Leistungen des Schülers unter angemessener Berücksichtigung der Leistungsentwicklung während des gesamten Schuljahres getroffen. In die Versetzungsentscheidung werden die Noten aller Pflichtunterrichtsfächer sowie die allgemeine Entwicklung der Schülerpersönlichkeit mit einbezogen. Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit eines Schülers sind grundsätzlich alle Fächer von Bedeutung, auch jene, die auslaufen oder im nächsten Schuljahr nicht mehr Pflichtfach sind. Epochal unterrichtete Fächer sind

Schulordnung – Versetzungsordnung

versetzungsrelevant und werden auf dem Zeugnis als epochal unterrichtete Fächer gekennzeichnet.

2.4 In jedem Zeugnis werden zu den Bereichen „Sozialverhalten“ und „Arbeitsverhalten“ Kopfnoten erteilt, die nicht versetzungsrelevant sind, aber dem Schüler eine klare Rückmeldung zu diesen Bereichen geben. Bei den Kopfnoten gibt es die Noten „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „unbefriedigend“.

Beim Sozialverhalten werden folgende Aspekte berücksichtigt:

- Einsatz für die Klassengemeinschaft bzw. Schulgemeinschaft
- Respektvoller Umgang gegenüber allen Mitarbeitern und Mitschülern der DEO

Beim Arbeitsverhalten werden folgende Aspekte berücksichtigt:

- Ordnung und Sorgfalt des Schülers im Umgang mit seinen Materialien
- Erledigung der Hausaufgaben
- Intensität der mündlichen Mitarbeit im Unterrichtsgespräch
- Mitwirkung bei Gruppenarbeit
- Verwendung der deutschen Sprache im deutschsprachigen Unterricht

(3) Verfahrensgrundsätze

3.1 Die Klassenkonferenz als Versetzungskonferenz entscheidet am Ende des Schuljahres unter Vorsitz des Schulleiters oder eines von ihm beauftragten Vertreters über die Versetzung des einzelnen Schülers. Stimmberechtigt sind alle Lehrkräfte, die den jeweiligen Schüler unterrichtet haben. Die einfache Mehrheit entscheidet, Stimmenthaltungen sind nicht möglich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

3.2 Die Ergebnisse der Versetzungskonferenz, insbesondere die Anwendung der Ausgleichsregelung, die Festsetzung von Nachprüfungen (in den Fächern des arabischen Programms) und die Entscheidung über Nichtversetzung werden in einer Niederschrift von der Klassenleitung dokumentiert.

3.3 Die Fachlehrer setzen die jeweilige Fachnote rechtzeitig vor der Konferenz als Vorschlag für die Zeugniskonferenz fest. Die Zeugniskonferenz entscheidet dann über die Noten. Die Note ist das Ergebnis einer fachlich-pädagogischen, wertenden Gesamtbeurteilung und wird nicht schematisch errechnet. Insbesondere darf sie sich nicht nur allein auf die Ergebnisse von schriftlichen Klassenarbeiten stützen, sondern muss die Leistungen aus dem laufenden Unterricht und die Qualität der mündlichen Beiträge in einem angemessenen Verhältnis berücksichtigen.

3.4 Eine Gefährdung der Versetzung wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig, spätestens zehn Wochen vor Schuljahresende, mit Angabe der Fächer, in denen die

Schulordnung – Versetzungsordnung

Noten zu diesem Zeitpunkt nicht ausreichend sind, schriftlich mitgeteilt. Wenn die Mitteilung nicht erfolgt ist, kann daraus kein Recht auf Versetzung abgeleitet werden.

3.5. Über die Zuweisung in den Real- oder Hauptschulgang im deutschen Zweig entscheidet die Klassenkonferenz der Klasse, in der sich der Schüler befindet. Diese Zuweisung erfolgt mit dem Vorbehalt der Genehmigung durch die KMK. Diese Regelung ist nicht auf ägyptische Schüler anwendbar.

(4) Schullaufbahnentscheidungen für Schüler im arabischen Programm

Die folgenden Regelungen gelten nicht für die Neue Sekundarstufe (Klassen 4n bis 9n).

4.1 Übergang in die 5. Jahrgangsstufe

Nach ausführlicher Beratung über die Entwicklung der Schülerpersönlichkeit und den Leistungsstand der Schüler nimmt die Schule am Ende von Klasse 4 durch Entscheidung der Zeugniskonferenz unter Vorsitz des Schulleiters oder eine von ihm damit betraute Person eine individuelle Laufbahneinstufung (geeignete Schüler, bedingt geeignet, nicht geeignete Schüler) vor. Die Schüler der 4. Klassen schreiben im 2. Halbjahr die „zentrale Klassenarbeit aus Deutschland“, und zwar im Wechsel sind das die Fächer Deutsch und Mathematik. Die Auswertung der Arbeiten fließt nicht in die Gesamtnote ein.

4.1.1 Geeignet für die 5. Klasse am Gymnasium

Der Durchschnitt der Vergleichsarbeiten und der Durchschnitt der Zeugnisnoten muss besser als 2,7 sein, damit ein Schüler als geeignet für das Gymnasium eingestuft werden kann. Diese Kinder gehen dann mit einer Aufnahme in das Gymnasium der DEO in die Klasse 5 der DEO über.

4.1.2 Bedingt geeignet für die 5. Klasse am Gymnasium

Sollte das Kind schlechter als 2,6 aber besser als 4,1 abschneiden, so ist es „bedingt geeignet“ und wird dennoch an der DEO in der Klasse 5 aufgenommen. Mit den Eltern der „bedingt geeigneten“ Kinder wird ein ausführliches Gespräch geführt, in dem den Eltern erläutert wird, wie diese ihr Kind weiter fördern sollten, um an den Schwächen bzw. fehlenden Kompetenzen zu arbeiten.

Das Kind muss die DEO am Ende der Klasse 5 oder 6 ohne Versetzungsmöglichkeit verlassen, sollte es in einem beliebigen Fach auf dem Zeugnis mit „mangelhaft“ bewertet sein.

4.1.3 Nicht geeignet für die 5. Klasse am Gymnasium

Schulordnung – Versetzungsordnung

Sollte das Kind schlechter als 4,0 abschneiden, so ist es nicht geeignet für die 5. Klasse am Gymnasium und muss die DEO verlassen.

(5) Schullaufbahnentscheidungen für Schüler im deutschen Programm

Schüler im deutschen Programm werden auf Grund der Versetzungsordnung in die nächsthöhere Stufe versetzt, wenn sie in nicht mehr als in einem Fach mit „mangelhaft“ bewertet werden.

(6) Grundsätze für die Versetzungsentscheidung, Nachprüfung, Ausgleichsregelungen

6.1 Fächer des arabischen Programms, Nachprüfungen

Für die Fächer des arabischen Programms (Arabisch, Religion, Civics, Geschichte, Sozialkunde, Erdkunde gelten die Bestimmungen des ägyptischen Erziehungsministeriums:

6.1.1 Ein Schüler kann nur versetzt werden, wenn er in allen Fächern des arabischen Programms mindestens ausreichende Leistungen vorweist. Davon ausgenommen ist das Fach Religion, in dem der Schüle reine befriedigende Leistung (70%) erbringen muss. (Bei der Versetzungsentscheidung ist die Entscheidung der Notenkonferenz in Bezug auf die Fächer des deutschen Programms zu beachten.)

6.1.2 Nicht ausreichende Leistungen in den Fächern des arabischen Programms können nicht ausgeglichen werden.

6.1.3 Ein Schüler kann durch Nachprüfung versetzt werden, wenn er mangelhafte Leistungen in den Fächern des arabischen Programms vorweist und die Nachprüfungen in allen mangelhaften Fächern besteht.

6.1.4 Eine Nachprüfung kann mangelhafte Leistungen nur nach „ausreichend“ verbessern.

6.2 N-Stufe (Klassen 4n-9n)

6.2.1 Ein Schüler kann nur mit mindestens ausreichenden (34) Leistungen in DaF versetzt werden. Es besteht weder die Möglichkeit des Notenausgleichs noch einer Nachprüfung.

6.2.2 Befriedigende oder bessere Leistungen in DaF können aber zum Ausgleich nicht ausreichender Leistungen in den Fächern des deutschen Programms herangezogen werden (vgl. Punkt 6.3.3).

Schulordnung – Versetzungsordnung

6.3 Fächer des deutschen Programms

Deutsch, Mathematik und die Fremdsprachen bilden die erste Gruppe von Fächern. Die zweite Gruppe von Fächern sind alle übrigen Fächer, einschließlich der Profulfächer, die von Klasse 7 bis Klasse 10 belegt werden, bis auf Französisch, das als Fremdsprache im Profilbereich zur ersten Fächergruppe gerechnet wird. Musik, Kunst und Sport gehört zur zweiten Gruppe bildet aber im Rahmen des Ausgleichs eine eigene Gruppe.

6.3.1 Ausreichende oder bessere Leistungen in allen Fächern führen zur Versetzung.

6.3.2 Ein Schüler wird außerdem versetzt, wenn die Leistungen

a) in nicht mehr als einem der Fächer aus der Fächergruppe 1 mangelhaft sind und die mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird oder

b) in nicht mehr als einem der Fächer der Fächergruppe 2 mangelhaft sind oder

c) zwar in einem der Fächer der Fächergruppe 1 und einem der Fächer der Fächergruppe 2 mangelhaft sind, aber durch mindestens drei befriedigende Leistungen ausgeglichen werden, davon muss mindestens eine befriedigende Leistung aus der Fächergruppe 1 kommen. Dabei kann von den Fächern Musik, Kunst und Sport nur eine mindestens befriedigende Note für den Ausgleich herangezogen werden.

d) zwar zwei Fächer der Fächergruppe 2 mangelhaft sind, aber diese mangelhaften Leistungen durch mindestens drei befriedigende Leistungen ausgeglichen werden, dabei höchstens eine in den Fächern Kunst, Musik und Sport.

e) zwar ein Fach der Fächergruppe 2 ungenügend ist, aber durch mindestens drei befriedigende Leistungen ausgeglichen werden, davon mindestens eine befriedigende Leistung in einem der Fächer der Fächergruppe 1. Von den Fächern Musik, Kunst und Sport kann nur eine befriedigende Leistung für den Ausgleich herangezogen werden.

6.3.3 Eine ungenügende Leistung in einem der Fächer der Fächergruppe 1 schließt eine Versetzung aus. Ein Ausgleich ist nicht möglich.

6.3.4 Eine Versetzung ist ferner ausgeschlossen, wenn die Leistungen in mehr als zwei Fächern mangelhaft bzw. in einem Fach mangelhaft, in einem anderen Fach ungenügend bzw. in zwei oder mehr Fächern ungenügend sind.

6.3.5 In besonderen Ausnahmefällen kann ein Schüler auch dann versetzt werden, wenn die Versetzungsanforderungen aus Gründen, die der Schüler nicht zu vertreten hat, nicht erfüllt werden konnten, jedoch erwartet werden kann, dass auf Grund der Leistungsfähigkeit und der Gesamtentwicklung des Schülers in der nachfolgenden

Schulordnung – Versetzungsordnung

Klasse eine erfolgreiche Mitarbeit möglich ist. Für die Versetzungsentscheidung bedarf es der Einstimmigkeit. Eine Versetzung gemäß Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn damit die Vergabe eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden ist.

6.4. Regelungen für Schüler im Realschulgang bzw. im Hauptschulgang

Abweichend von den in 6.3.festgelegten Fächergruppen bilden für die Schüler im

a) Realschulgang die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch die erste Gruppe von Fächern. Die zweite Gruppe von Fächern sind alle übrigen Fächer, bis auf Französisch, das als Profulfach belegt werden muss und bewertet wird, aber für die Versetzungsentscheidung nicht herangezogen wird. Für alle anderen Fächer gilt die Regelung unter 6.3.

b) Hauptschulgang die Fächer Deutsch und Mathematik die erste Gruppe von Fächern. Die zweite Gruppe von Fächern sind alle übrigen Fächer, bis auf Französisch, das als Profulfach belegt werden muss und bewertet wird, aber für die Versetzungsentscheidung nicht herangezogen wird. Für alle anderen Fächer gilt die Regelung unter 6.3.

6.4.1 Ausreichende oder bessere Leistungen in allen Fächern führen zur Versetzung.

6.4.2. Ein Schüler wird außerdem versetzt, wenn die Leistungen

a) zwar in höchstens einem Fach der Fächergruppe 1 mangelhaft sind, diese aber durch mindestens befriedigende Leistungen in zwei anderen Fächern ausgeglichen werden, von denen kein Fach aus der Fächergruppe Kunst, Musik, Sport sein kann,

b) zwar in höchstens einem Fach der Fächergruppe 1 bzw. beim Hauptschulgang der Gruppe 1 und einem Fach außerhalb dieser Gruppe mangelhaft sind, diese aber durch mindestens befriedigende Leistungen in drei anderen Fächern ausgeglichen werden, von denen nur höchstens ein Fach aus der Fächergruppe Kunst, Musik, Sport sein kann,

c) in höchstens zwei Fächern außerhalb der Fächergruppe 1 mangelhaft sind, diese aber durch mindestens zwei befriedigende Leistungen in zwei Fächern ausgeglichen werden, von denen nur höchstens ein Fach aus der Fächergruppe Kunst, Musik und Sport sein kann.

6.4.3 Eine ungenügende Leistung in einem der Fächer der Fächergruppe 1 schließt eine Versetzung aus. Ein Ausgleich ist nicht möglich.

Schulordnung – Versetzungsordnung

(7) Nicht beurteilbare Leistungen

7.1 Kann die Leistung in einem Fach aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht beurteilt werden, so wird sie als ungenügend gewertet und ist versetzungsrelevant.

7.2 Sind die Gründe des Fehlens von Leistungsnachweisen in einem Fach nicht vom Schüler zu vertreten, wird das Fach nicht benotet und bleibt für die Versetzungsentscheidung außer Betracht.

(8) Wiederholung von Jahrgangsstufen

8.1 Eine zweimalige Wiederholung derselben Jahrgangsstufe ist i. d. R. nicht möglich.

8.2 Die Wiederholung zweier aufeinanderfolgender Jahrgangsstufen ist i. d. R. nicht möglich.

8.3 Ein Wiederholen der Klasse 4n ist nicht möglich.

8.4 Auf Antrag der Erziehungsberechtigten und nach Entscheidung des Schulleiters kann ein Schüler in der Sekundarstufe I eine Jahrgangsstufe einmal freiwillig wiederholen. Eine bereits getroffene Versetzungsentscheidung wird davon nicht berührt. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor der Versetzungskonferenz bzw. der Zeugniskonferenz zum Ende des Halbjahres der Schulleitung vorliegen.